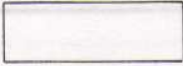


ZEICHENERKLÄRUNG



UNVERÄNDERTER GELTUNGSBEREICH



GELTUNGSBEREICH DER 5. ÄNDERUNG



BAULINIE



BAUGRENZE

II

MAX. 2 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE



STAU RAUM (Mindesttiefe 5,00 m, gemessen von der öffentl. Verkehrsfläche). Stauräume dürfen zur Straße hin nicht eingezäunt werden.



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN



PFLANZGEBOT FÜR BÄUME AUF ÖFFENTLICHEM GRUND (nur heimische, standortgerechte Laubhölzer), wie im Bebauungsplan dargestellt



PFLANZGEBOT FÜR BÄUME AUF PRIVATGRUND unter Beachtung der Grenzabstände ist je 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mind. 1 standortgerechter, heimischer Laubbaum, z.B. wie im Plan dargestellt, anzupflanzen

FW

FUSSWEG